



HESSISCHER LANDTAG

19. 03. 2021

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) und Oliver Stirböck (Freie Demokraten)
vom 10.12.2020

Listung von Anbietern für Bildungs- und Fortbildungsangebote im Bereich des digitalen Lernens

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Schon vor der Coronapandemie, aber insbesondere in den letzten Monaten, wurden zahlreiche pädagogisch hochwertige Angebote im Bereich der digitalen Bildung entwickelt. Neben Fachwissen und technischen Fertigkeiten verfolgen die Angebote zumeist auch das Ziel, die digitale Mündigkeit zu stärken. So lernen Schülerinnen und Schüler auch im digitalen Raum selbstbestimmt zu handeln. Die Angebote teilen sich dabei zumeist auf in Tools für das digitale Lernen einerseits (beispielsweise Software für Videokonferenzen, Lehr- und Lernplattformen oder Software für virtuelle Lernumgebungen u.W.) und digitale Lernmaterialien andererseits.

Darüber hinaus gibt es zudem Anbieter für Fortbildungen von Lehrkräften im Bereich des digitalen Lernens. Das hierfür vorgesehene Akkreditierungsverfahren hat seine gesetzliche Grundlage in § 65 Hessisches Lehrerbildungsgesetz.

Vorbemerkung Kultusminister:

Für Schulen steht eine Vielzahl an kommerziellen und nicht-kommerziellen digitalen Werkzeugen und Bildungsmedienangeboten zur Verfügung.

Im Bereich der Lernmaterialien wurde mit der Verordnung über die Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken vom 21. April 2013 (ABl. Seite 274), geändert durch Verordnung vom 5. November 2018 (ABl. Seite 1132), die rechtliche Voraussetzung für den schulischen Einsatz digitaler Lehrwerke und Lernmaterialien geschaffen. Pädagogische Softwareprodukte, wie digitale Lehrwerke, digitale Lernprogramme und Apps, können demzufolge von Schulen über das Schulbudget beschafft werden.

Digitale Lehrwerke werden durch das Hessische Kultusministerium zugelassen und im Schulbuchkatalog veröffentlicht. Die Zulassung von ergänzenden pädagogischen Softwareprodukten erfolgt durch die Schulen selbst.

Darüber hinaus können die Schulen auf nicht-kommerzielle Angebote, u.a. über das Schulportal Hessen, zurückgreifen. Zusätzlich stellen die kommunalen Medienzentren eine Auswahl an digitalen Lehrmaterialien bereit.

Unterstützung bei der Auswahl geeigneter digitaler Bildungsmedien und Werkzeuge erhalten Schulen durch die Fachberatung Medienbildung der Staatlichen Schulämter und die kommunalen Medienzentren.

Im Bereich der Fortbildungsangebote können Anbieter ihre Angebote zum digitalen Lernen bei der Hessischen Lehrkräfteakademie online akkreditieren lassen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie beurteilt die Landesregierung den Nutzen privater Anbieter von Tools für das digitale Lernen wie auch digitaler Lernmaterialien für die hessische Bildungslandschaft?

Sowohl kommerzielle als auch nicht-kommerzielle digitale Materialien und Werkzeuge können den Unterricht bereichern. Im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, u.a. zur Lernmittelfreiheit,

obliegt es jeder Schule in eigener Verantwortung zu entscheiden, in welcher Form digitale Angebote im Unterricht eingesetzt werden. Dies ist abhängig von der jeweiligen pädagogischen Konzeption und von der vorhandenen IT-Ausstattung der Schule. Die Entscheidung zur Nutzung von privaten (gemeint sind sicherlich kommerzielle) und nicht-kommerziellen digitalen Angeboten obliegt somit jeder Schule im Rahmen ihrer pädagogischen Gestaltungsfreiheit. Zu berücksichtigen sind dabei der Aufbau und die Funktionen des Angebots, das den pädagogischen und technischen Anforderungen sowie den rechtlichen Vorgaben, hier zuvörderst der DS-GVO, entsprechen muss, um an Schulen eingesetzt werden zu können. Eine pauschale Beantwortung der Frage kann daher nicht erfolgen.

Frage 2. Plant die Landesregierung in Zusammenarbeit zwischen dem Kultusministerium und dem hessischen Datenschutzbeauftragten eine sogenannte White-List für die unter erstens genannten Anbieter zu erstellen?

Bei der Beantwortung dieser Frage muss unterschieden werden, um welches digitale Werkzeug es sich handelt: Bildungsmedienanbieter können digitale Lehrwerke gemäß der Verordnung über die Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken vom 21. April 2013 (ABl. Seite 274), geändert durch Verordnung vom 5. November 2018 (ABl. Seite 1132), im Kultusministerium zur Zulassung einreichen. Wird die Zulassung ausgesprochen, wird das digitale Lehrwerk im Schulbücherkatalog verzeichnet. Die Schulbücherkataloge können eingesehen werden unter:

→ <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/lernmittelfreiheit/schulbuecherkataloge>

Insofern gibt es bereits eine „White List“ für (digitale) Lehrwerke.

Im Fall von Software für Videokonferenzen, Lehr- und Lernplattformen oder Software für virtuelle Lernumgebungen kommerzieller Anbieter ist die Erstellung einer sog. „White List“ aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht möglich. Darüber hinaus gibt es noch keine festgelegten Kriterien zur Bewertung digitaler Softwareprodukte. An diesen Kriterien wird länderübergreifend im Rahmen eines KMK-Projekts gearbeitet.

Dafür wurde ein länderübergreifendes Vorhaben im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 zur Entwicklung und Erprobung eines ländergemeinsamen Prüfverfahrens für digitale Bildungsmedien beschlossen. Ziel der Maßnahme ist es, Kriterien, Standards, Verfahren und technische Systeme zur Prüfung digitaler Bildungsmedien zu entwickeln, damit diese als Lehr- und Lernmittel rechtskonform und technisch zuverlässig im Unterricht eingesetzt werden können. Die technische Infrastruktur umfasst die Bereitstellung von Testumgebungen für digitale Bildungsmedien, den Aufbau einer leistungsfähigen Umgebung für die Online-Zusammenarbeit der Beteiligten sowie die Erstellung einer Webpräsenz für die Veröffentlichung und Überarbeitung der Prüfkriterien.

Im Fall von digitalen Lehrmaterialien wie Lehrfilmen ist die Zuständigkeit der Schulträger zu berücksichtigen. Die kommunalen Medienzentren halten hier ein umfangreiches Angebot bereit, für welches sie Lizenzen erworben haben.

Über das Schulportal Hessen sind nicht-kommerzielle Bildungsmedienangebote zugänglich.

Frage 3. Hat die Landesregierung bereits ein Konzept erarbeitet, wie, nach vorangehender Prüfung, die unter erstens genannten Anbieter im Bereich des digitalen Lernens auch auf der Seite des hessischen Bildungsservers gelistet werden können?

- a) Wenn ja, ist ein Antrag bereits möglich?
- b) Wenn nein: Warum nicht?

Auf die Antwort auf Frage 2 wird verwiesen. Daneben wird derzeit in dem länderübergreifenden Projekt VIDIS daran gearbeitet, die technischen Voraussetzungen zu schaffen, um Schulen den einfachen datenschutzkonformen und sicheren Zugang zu digitalen Medien kommerzieller und nicht-kommerzieller Anbieter über die jeweiligen Landesportale zu ermöglichen.

Über das Schulportal, das unter anderem den Hessischen Bildungsserver umfasst, können von Landesseite aus wettbewerbsrechtlichen Gründen ausschließlich nicht-kommerzielle Angebote verlinkt werden bzw. Angebote, für die Hessen über eine Landeslizenz verfügt.

Im Rahmen eines länderübergreifenden Projekts wurde die gemeinsame Plattform der Länder für digitale Unterrichtsmedien MUNDO (→ <https://mundo.schule>) in Betrieb genommen, die einen gemeinsamen Grundbestand an kostenfrei und öffentlich zugänglichen Medien (Videos, Audios, Interaktionen, Bilder, Arbeitsblätter usw.) sichert, auf den unter Wahrung ggf. vorhandener Lizenzrechte von jedem beliebigen Ort zugegriffen werden kann.

- Frage 4. Wie viele Akkreditierungsanträge privater Anbieter für Fortbildungen wurden seit 2018 an die zuständige Ausbildungsbehörde nach § 65 Hessisches Lehrerbildungsgesetz gestellt?
- Wie viele dieser Anträge sind bereits positiv beschieden?
 - Was waren Gründe dafür, dass Anträge abgelehnt wurden?

Seit 1. Januar 2018 wurden bei der Hessischen Lehrkräfteakademie insgesamt 4.016 Anträge externer Anbieter gestellt.

3.870 Angebote wurden davon akkreditiert, bei 27 Angeboten ist die Akkreditierung aktuell noch ausgesetzt und in 119 Fällen wurde die Akkreditierung abgelehnt.

Bezüglich der Ablehnungen ist vorab anzumerken, dass die Hessische Lehrkräfteakademie die Akkreditierung von Angeboten in Absprache mit dem Anbieter ablehnt, wenn das Angebot beispielsweise im Fortbildungskatalog bereits vorhanden ist.

Die häufigsten Gründe für Ablehnungen oder vorläufige Aussetzungen sind, dass erforderliche Angaben (noch) fehlen, die Formulierungen unklar sind, die Anzahl der Dauer in Halbtagen nicht mit der Veranstaltungsdauer übereinstimmt etc.

Ergänzende Angaben im Kontext der Digitalisierung: Zum Themenfeld „Medienbildung & Digitalisierung“ verzeichnet die Fortbildungsdatenbank 4.080 aktuelle Angebote externer Anbieter, die zum Teil schon vor dem 1. Januar 2018 akkreditiert wurden.

- Frage 5. Wie plant die Landesregierung in Zukunft private Anbieter von Bildungsmaterialien, insbesondere im Bereich des digitalen Lernens, noch besser einbinden zu können?

Auf die Antwort auf Frage 3 wird verwiesen. Eine zielgerichtete Weiterentwicklung der digitalen Bildungslandschaft kann nur in Kooperation mit allen Interessengruppen (Bildungsmedienanbietern, Expertinnen und Experten aus den Ländern, Fachleuten aus Unternehmen und Hochschulen sowie Anwenderinnen und Anwendern) erfolgen.

Gemeinsam gilt es, Kriterien, Standards, Verfahren und technische Systeme zur Prüfung digitaler Bildungsmedien zu entwickeln, damit Bildungsmedien als Lehr- und Lernmittel pädagogischen Anforderungen genügen sowie rechtskonform und technisch zuverlässig im Unterricht eingesetzt werden können. Damit werden die Voraussetzungen für eine mögliche „White List“ geschaffen.

Gemeinsam mit anderen Ländern wird derzeit ein länderübergreifendes Projekt zur Qualitätssicherung digitaler Bildungsmedien vorbereitet. Kommerzielle Bildungsmedienanbieter sollen dabei mit einbezogen werden. Auf die Antwort auf Frage 2 wird verwiesen.

Neben den länderübergreifenden Entwicklungen findet ein regelmäßiger Austausch des Kultusministeriums mit Bildungsmedienanbietern auf Landesebene statt. Dieser Austausch dient der kontinuierlichen Weiterentwicklung von (digitalen) Bildungsmedien und hat das Ziel, für die Bedarfe der Schulen möglichst passgenaue Medien in einer einheitlichen technischen Umgebung zur Verfügung stellen zu können.

Wiesbaden, 16. März 2021

Prof. Dr. R. Alexander Lorz